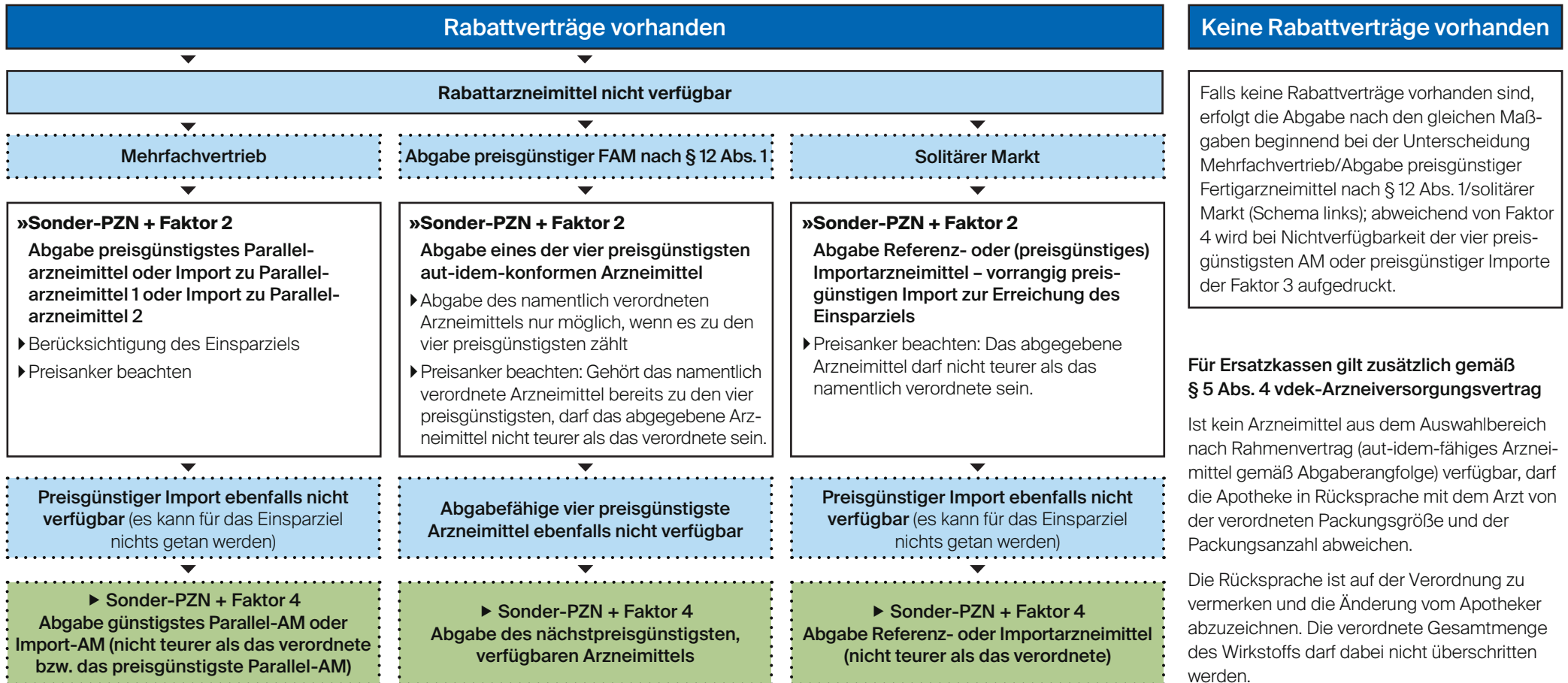


Nichtverfügbarkeit

Zur Dokumentationspflicht der Nichtverfügbarkeit gilt gemäß § 14 Abs. 1 der Nichtverfügbarkeitsbeleg sowie das Sonderkennzeichen (Sonder-PZN 02567024 + jeweiliger Faktor). Als Beleg der Nichtverfügbarkeit gelten nach § 2 Abs. 11 zwei Verfügbarkeitsanfragen beim Großhandel bzw. eine Verfügbarkeitsanfrage beim pharmazeutischen Unternehmer bei ausschließlich direkt vertriebenen AM und nicht verfügbaren Rabattarzneimitteln. Bei den Ersatzkassen ist generell eine Nichtverfügbarkeitsanfrage bei einem Großhändler ausreichend (§ 5 Abs. 5 vdek-AVV). Auf Grundlage der elektronischen Rückmeldung des Großhandels erfolgt die Nachweisführung der Nichtverfügbarkeit aus der Apothekenwarenwirtschaft heraus. Mindestangaben des Nachweises: angefragter Großhandel, Apotheken-IK, Datum + Uhrzeit der Anfrage, abgefragte PZN (Uhrzeit kann bei Nachweisen vom pharmazeutischen Unternehmer entfallen).



Beachte: Regionale Vereinbarungen der Primärkassen sind ggf. auf abweichende Regelungen zu prüfen. Bei allen Preisen gilt der um die gesetzlichen Rabatte bereinigte VK.

Hinweis: AM = Arzneimittel, FAM = Fertigarzneimittel